

So sieht's die CDH: Gute Schulden – schlechte Schulden

Die meisten Deutschen, laut einer aktuellen Umfrage im Auftrag des „Spiegels“ zwei Drittel, befürworten die Schuldenbremse und wollen an ihr festhalten. Kein Wunder, haben doch die meisten von uns schon als Kind eingebläut bekommen, dass Sparen lobenswert und Schulden machen der sichere Weg in den persönlichen Ruin ist. Aber stimmt das wirklich und vor allem – gilt das auch für Staaten? Im internationalen Vergleich sind wir Deutschen, gemessen am Volumen, nicht am Geschick, Spar-Weltmeister und Deutschland hat eine der geringsten Schuldenquoten aller großen Industrieländer. Das Problem Deutschlands ist nicht seine Schulden, selbst wenn diese noch ein Stück weiter steigen, sondern wofür diese ausgegeben bzw. nicht ausgegeben wurden. Immer weiter ausufernden sozialen Wohltaten stehen seit zwanzig Jahren stetig negative Nettoinvestitionen gegenüber. Viele Jahre wurde von der Substanz gelebt. Deshalb sind die öffentlichen Vermögenswerte, ob nun Straßen, Brücken, Schienenwege, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen für jedermann sichtbar, oder Beteiligungen und andere Finanzvermögen weniger sichtbar, stetig erodiert.

Die ganze Diskussion über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Schuldenbremse kann man sich ebenso wie die kreative Erfindung immer neuer Sondervermögen, die nichts anderes als Sonderschul-

den zur Umgehung der Schuldenbremse sind, aus Sicht der CDH sparen. Aber nur wenn die Regierung sicherstellt, dass diese Mittel investiert und nicht konsumiert werden. Also für Bildung, Infrastruktur, Innovationen und unsere Sicherheit also für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands ausgegeben werden.

Das soll allerdings nicht heißen, dass künftig alle der soeben genannten Investitionen über neue Schulden finanziert werden. Denn vorrangig muss hierfür der laufende Haushalt dienen, dessen Haushaltssumme in diesem Jahr immerhin bei ca. 450 Milliarden Euro liegen dürfte. Somit sollten auch für Investitionen in die Zukunft genügend staatliche Mittel verfügbar sein. Dennoch erforderliche weitere staatliche Investitionen sollten dann allerdings auch nicht an den derzeitigen Regelungen der Schuldenbremse scheitern.

Denn davon profitieren dann auch künftige Generationen, denn nur so sichern wir heute den Wohlstand von morgen. Handelsvertreter und Kaufleute kennen das von Geschäftskrediten. Dann bedeutet ein Verstoß gegen die Schuldenbremse auch nicht den Untergang des (deutschen) Abendlandes.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Staates ist aus Sicht der CDH, verlässliche Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen, um so auch Investitionen von Unternehmen oder sogar von privater Seite zu fördern. Gerade dies könnte zum Gelingen des Klimaschutzes und der Transformation unserer Wirtschaft zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien beitragen, ohne den Staatshaushalt zu belasten.

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ab 2024 digital melden

Ab Anfang 2024 können Arbeitsunfälle nicht mehr ausschließlich postalisch, sondern auch digital gemeldet werden. Bis 2028 sind beide Meldeverfahren zulässig. Ab dem 1.1.2028 ist die Meldung von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Schülerunfällen und Berufskrankheiten an Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ausschließlich digital möglich.

Neben der Digitalisierung der Meldungen wurden mit der Novellierung des UVAV weitere Änderungen umgesetzt. Es kommen neue Meldeinhalte hinzu wie zum Beispiel:

1. die Ergänzung der Angaben zum Geschlecht um die Einträge „Divers“ und „keine Angabe“,
2. die Angabe, ob der Unfall während einer Homeoffice-Tätigkeit oder während des Distanzunterrichts eingetreten ist,
3. die Angabe, ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt,
4. die Angabe, ob ein Gewaltereignis vorgelegen hat.

Die in der Übergangsfrist noch gültigen Musterformulare der vormaligen UVAV werden nicht um alle neuen Meldeinhalte ergänzt. Sie nehmen lediglich die Inhalte 1 und 2 neu auf. Diese Musterformulare werden zum 1.10.2023 ergänzt und noch bis zum 31.12.2027 im Internet bereitgestellt.

Für die digitale Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten stehen bereits vollumfänglich die für Unternehmen erforderlichen digitalen Formulare im Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung oder über das Onlineangebot des jeweiligen Unfallversicherungsträgers zur Verfügung. Für die ärztliche Anzeige über den Verdacht auf eine Berufskrankheit wird derzeit an einem digitalen Übertragungsweg gearbeitet. Die digitalen Meldeformulare werden gestaffelt ergänzt und wurden ab dem 1.10.2023 mit den Inhalten zu 1 und 2 aktiv geschaltet beziehungsweise ab dem 1.1.2024 mit dem vollumfänglichen Datensatz der neuen UVAV.